



Verband für Sensorik + Messtechnik

Innovatoren verbinden

Satzung

**gemäß Beschluss
der Mitgliederversammlung
vom 20. Mai 2015**



AMA Verband für Sensorik und Messtechnik e.V.

eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29996 B

Geschäftsstelle

Sophie-Charlotten-Str. 15 / D – 14059 Berlin

SATZUNG

in der Fassung vom 20. Mai 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „AMA Verband für Sensorik und Messtechnik e.V.“.

Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein fachspezifisch ausgerichteter Berufsverband (Verband) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Zweck des Vereins ist die Unterstützung allgemeiner ideeller, fachlicher und wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein setzt sich zur grundsätzlichen Aufgabe:
 - a) die Sensorik und Messtechnik als Branche und ihre Vertreter in Forschung, Industrie und Dienstleistung im Allgemeininteresse aller Mitglieder zu fördern - die Sensorik und Messtechnik im allgemeinen, die sensorbezogene Mess-, Steuer- und Regeltechnik, alle spezifischen Komponenten, Anlagen, Software und Technologie.
 - b) die gemeinsamen Interessen der Anbieter von Produkten und Dienstleistungen gegenüber dem nationalen Gesetzgeber, nationalen Behörden, internationalen Institutionen, nationalen und internationalen Interessenverbänden sowie gegenüber den Medien und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - c) den Aufbau und die Pflege fachspezifischer Statistiken durchzusetzen,
 - d) den Gedankenaustausch zwischen Anwendern, Anbietern und der Forschung zu pflegen und zu verstärken,
 - e) Informationen zu sammeln und zu veröffentlichen,
 - f) alle zur Verfolgung des Vereinszwecks sachdienlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Der Verein stellt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres seinen Abschluss auf.
- (4) Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede dem Themenkreis „Sensorik und Messtechnik“ zuzuordnende juristische oder natürliche Person werden.

Natürliche Personen können Mitglied werden, sofern sie keine wirtschaftlichen Absichten mit der Mitgliedschaft verknüpfen und keiner tatsächlichen oder potentiellen Mitgliedsinstitution angehören.

- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Mit der schriftlichen Bestätigung erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft.

Bei einer ablehnenden Entscheidung des Vorstands entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind folgende Beiträge zu entrichten:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) ein jährlich im voraus zu zahlender Beitrag.
- (2) Institute von Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Startups und persönliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch einfachen, an den Vorstand gerichteten Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung wird schriftlich durch den AMA Verband bestätigt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (2) Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit dem Mitglied eine mündliche Ermahnung oder einen schriftlichen Verweis aussprechen.
- (3) Bei schweren Verstößen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Dazu ist dem Mitglied das Recht auf Anhörung einzuräumen.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied ohne weitere Anhörung ausschließen.

Beschlüsse auf Ausschluss eines Mitglieds sind vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Sie werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses hat das Recht, den Ältestenrat um Vermittlung anzurufen oder Berufung gegen den Vorstandsbeschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (4) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein in vollem Umfang zu erfüllen.
- (5) In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommen wird. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bei einem Ruhen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch einfachen Brief einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
 - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Wissenschaftsrates (alle zwei Jahre).
 - c) Wahl der neuen Mitglieder des Ältestenrates (bei Bedarf)
 - d) Beschäftigt der Verein einen Geschäftsführer gemäß § 8.8 dieser Satzung, so kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, diesen für die Dauer seiner Tätigkeit als Beisitzer in den Vorstand zu wählen.
 - e) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Ältestenrates (alle vier Jahre).
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Kalenderjahr. Der Kassenbericht und die Bescheinigung eines Steuerberaters sind vorzulegen.
 - g) Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Kalenderjahr,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr in Verbindung mit einer schriftlichen Budgetvorlage des Schatzmeisters,
 - j) Gründung oder Löschung von Beteiligungsfirmen bzw. Beschluss zur Änderung von Gesellschafteranteilen.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (4) Der Vorstand oder der Ältestenrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Einberufung in einem schriftlich begründeten Antrag fordert.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates als Beisitzer, dem Vorsitzenden der AMA Kongresse als Beisitzer und ggf. dem Geschäftsführer des Vereins als Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden - mit Ausnahme des Geschäftsführers als Beisitzer im Vorstand gemäß § 7.2 d dieser Satzung - von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates wird durch den Wissenschaftsrat gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Mitarbeiter oder Fremdgesellschaftler von Beteiligungsfirmen können nicht in den Vereinsvorstand oder in andere Vereinsfunktionen gewählt bzw. zum Geschäftsführer des Vereins bestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode noch nicht stattgefunden hat.

- (3) Die Gesamtgeschäftsführung obliegt dem Vorstand. Dieser entscheidet, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden alleine, von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder in Ausnahmefällen vom Ältestenrat (vgl. § 9.2b) einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einladung kann schriftlich, telefonisch oder fernschriftlich erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Beschlüsse des Vorstandes können auch telefonisch oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierbei ist die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend, sofern alle Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung teilgenommen haben.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der mehrheitlichen Billigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Über die Einstellung eines Geschäftsführers entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einberufen. Dieser hat rein beratende Funktion und verfügt über kein Stimmrecht. Der Beirat setzt sich zusam-

men aus je einem Geschäftsführer der AMA-Beteiligungsfirmen und aus den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

- (9) In den Beirat können ferner berufen werden die Führungsmitglieder des Vorstandes der von den AMA-Beteiligungsfirmen durchgeführten Veranstaltungen (insbesondere der SENSOR+TEST-Messe).
- (10) Die Tätigkeit des Vorstandes und aller anderen Funktionsträger ist ehrenamtlich und mit keiner Honorierung verbunden. Es können lediglich Aufwendungen erstattet werden, die nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein verursacht wurden. Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Kontrolle der satzungsgemäßen Arbeiten aller Organe und Gremien,
 - b) Durchführung der Wahlen des Vorstandes und des Wissenschaftsrates,
 - c) Repräsentationsaufgaben im Auftrag des Vorstandes,
 - d) Stellungnahme zu Satzungsentwürfen,
 - e) Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten.
- (2) Der Ältestenrat hat folgende Rechte:
 - a) Teilnahme ohne Stimmrecht an allen Sitzungen (das Stimmrecht beschränkt sich auf Abstimmungen in der regulären Funktion als AMA-Mitglied, z.B. bei der Mitgliederversammlung oder in den Fachausschüssen),
 - b) Einberufung von Vorstandssitzungen bzw. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - c) Vertretung des Vorstandes bei Geschäftsunfähigkeit mit der Maßgabe, unverzüglich die Geschäftsfähigkeit wieder herzustellen.
- (3) Der Ältestenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Auf Vorschlag des Ältestenrates werden Kandidaten, welche sich maßgeblich um den AMA Verband verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung in den Ältestenrat gewählt. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.
 - b) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren, sie können einen Stellvertreter wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl des Vorsitzenden.
 - c) Der Ältestenrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.,
 - d) Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.

§ 10 Wissenschaftsrat

- (1) Aus den Kreisen der wissenschaftlichen Mitglieder kann ein Wissenschaftsrat gebildet werden. Dieser kann vom Vorstand zur Beratung in wissenschaftlichen und technologischen Fragen herangezogen werden.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftsrates wählen für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, sie können einen oder mehrere Stellvertreter wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorsitzenden wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstands als Beisitzer gemäß § 8.1 und § 8.2 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftsrates geben sich im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeitsthemen und ihre Tagesordnung.
- (4) Kommen die Mitglieder des Wissenschaftsrates nicht zu einem mehrheitlichen Beschluss, so ist dem Vorstand des Vereins Bericht zu erstatten, der entweder die Angelegenheit von sich aus regelt oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Aus den Kreisen der Vereinsmitglieder können Fachausschüsse gebildet werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Mitglieder eines Fachausschusses wählen für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, sie können einen Stellvertreter wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende ist Mitglied des Beirats gemäß § 8.9 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse geben sich im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeitsthemen und ihre Tagesordnung.
- (4) Kommt ein Fachausschuss nicht zu einem mehrheitlichen Beschluss, so ist dem Vorstand des Vereins Bericht zu erstatten, der entweder die Angelegenheit von sich aus regelt oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit verlangen.
- (2) Juristische Personen können nur einen stimmberechtigten Bevollmächtigten entsenden. Die Übertragung des Stimmrechts von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht zulässig.

- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim, sofern Personen oder Mitgliedsinstitutionen betroffen sind.

Betreffen die Abstimmungen Sachentscheidungen, so werden sie grundsätzlich offen durchgeführt.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand, vom Ältestenrat oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Eine solche Beschlussfassung ist nur möglich, wenn
- a) mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich eingebracht hat, dieser den Mitgliedern mit einer fristgerechten Einladung zu einer innerhalb von sechs Wochen anzusetzenden Mitgliederversammlung übermittelt wurde und
 - b) auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. Diese Versammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende des Vorstands und der Vorsitzende des Ältestenrates gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das verbleibende Restvermögen ist an eine karitative Einrichtung auf Vorschlag der Liquidatoren auszukehren.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 16 Tag der Errichtung

Als Tag der Errichtung des Vereins wurde der 1.1.1981 bestimmt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 20. August 2015



Peter Krause

Vorsitzender des Vorstands



Dr. Thomas Simmons

Geschäftsführer